

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Datum: 30 August 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VB3-5450.1
bei Antwort bitte angeben

AR Benning

Telefon 0211 855-3353

Telefax 0211 855-3408

mark.benning@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich für die 27. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 11. September 2013 die vom MAIS in Auftrag gegebene Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ der Universität zu Köln (Wissenschaftliche Leitung: Herr Prof. Dr. Thomas Kaul und Frau Prof'in Dr. Mathilde Niehaus).

Ich bitte um Weiterleitung der beigelegten Überdrucke an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider)

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium



Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Thomas Kaul
Prof.'in Dr. Mathilde Niehaus

Im Auftrag des

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Köln, August 2013

13 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie analysiert die Teilhabechancen und den Inklusionsstand von Menschen mit Hörschädigung unter Berücksichtigung

- der spezifischen Auswirkungen unterschiedlicher Hörschädigungen;
- der verschiedenen Lebensphasen: Kindheit, Schulzeit, Erwerbsalter und Rentenalter;
- der formalen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie
- der konkreten Umsetzung politischer und gesetzlicher Vorgaben.

Auf der Grundlage von bestehenden Daten und Statistiken sowie von qualitativen Interviews mit gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen sowie mit weiteren Expertinnen und Experten werden die Teilhabechancen und der Inklusionsstand von Menschen mit Hörschädigung analysiert. Die vorliegende Studie ist demnach keine repräsentative Erhebung. Dennoch sind Daten aus komplexen Statistiken für die Fragestellungen der Studie eigens aufbereitet und gezielt ausgewertet worden. In einigen Bereichen gibt es keine oder wenige Daten, aber für andere Lebensbereiche aber liegen spezifische und gut aufbereitete Daten vor. Aufgrund der sehr stark differierenden Datenlage in den unterschiedlichen Untersuchungskontexten, können deswegen die Ergebnisse von Kontext zu Kontext hinsichtlich des Auflösungsvermögens und des Umfangs beträchtlich variieren.

In der Studie wird ein partizipativer, mehrdimensionaler Forschungsansatz gewählt und zwar sowohl bei der Konzeption, der Planung und Umsetzung als auch bei der Ergebnisaufbereitung und -diskussion. Die Durchführung der Studie erfolgt in mehreren Schritten:

1. Analyse von amtlichen Daten und Statistiken sowie von weiteren Daten von Leistungsträgern und -erbringern;
2. Analyse der rechtlichen Grundlagen von Maßnahmen und Leistungen für gehörlose, schwerhörige, ertaubte und taubblinde Menschen;
3. Erfassung und Analyse des spezifischen Angebotes und der Leistungen für gehörlose, schwerhörige, ertaubte und taubblinde Menschen in NRW;
4. Befragung von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen
5. Befragung von weiteren Expertinnen und Experten;
6. Ermittlung der Stärken und der Schwächen bzw. Risiken der Teilhabechancen von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensphasen (auf der Grundlage von Punkt 1 - 5);
7. Konzeption von Handlungsempfehlungen.

Zielgruppen

Menschen mit einer Hörschädigung stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Der Begriff Hörschädigung kann allenfalls als Oberbegriff dienen. Je nach Grad, Ausprägungsform und Eintrittszeitpunkt hat eine Hörschädigung unterschiedliche Auswirkungen auf die betroffenen Menschen, so dass sich unterschiedliche Zielgruppen abgrenzen lassen.

In der Studie werden schwerhörige, ertaubte, gehörlose und taubblinde Menschen unterschieden.

Schwerhörige Menschen haben die Hörschädigung vor oder nach dem Spracherwerb erworben. Sie können gesprochene Sprache mit einer Hörhilfe wahrnehmen und kommunizieren in der Regel lautsprachlich.

Ertaubte Menschen haben ihr Gehör nach dem Spracherwerb verloren und können gesprochene Sprache auch mit einem Hörgerät nicht mehr wahrnehmen. Für ertaubte Menschen kann bei entsprechenden medizinischen Voraussetzungen das Cochlea Implantat (CI) eine wichtige Möglichkeit der Versorgung mit Hörhilfen darstellen und ihnen einen erneuten Zugang zur Wahrnehmung der Lautsprache eröffnen. Ertaubte Menschen kommunizieren in der Regel in der gesprochenen Sprache.

Gehörlose bzw. taube Menschen haben einen angeborenen umfassenden Hörverlust oder diesen vor oder während des Spracherwerbs (prä- bzw. perilingual) erworben. Sie können selbst mit Hörhilfen ein mögliches Restgehör für die Wahrnehmung der gesprochenen Sprache nicht nutzen. Sie kommunizieren in der Regel in der Gebärdensprache.

Taubblinde Menschen haben eine hochgradige Hör- und Sehschädigung. Diese kann vor dem Spracherwerb (kongenital) oder im Verlauf des weiteren Lebens erworben werden. Taubblindheit muss als eine eigenständige Behinderung angesehen werden, die umfassende Auswirkungen auf die Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Menschen hat.

Prävalenz

Es gibt zur Prävalenz von Menschen mit Hörschädigung keine gesicherten Daten, da in der Bundesrepublik Deutschland keine entsprechenden epidemiologischen Studien und Statistiken vorhanden sind. Daten über die Auftretenshäufigkeit der jeweiligen Zielgruppen variieren je nach Datenquelle zum Teil erheblich.

Für die Abschätzung der Anzahl gehörloser Menschen kann die Statistik der *Hilfen für Gehörlose* (Gehörlosengeld) eine Orientierung liefern. Hiernach leben in NRW ca. 12.000 gehörlose Menschen. Für schwerhörige und ertaubte Menschen gibt es keine vergleichbaren Datenquellen. Legt man repräsentative Untersuchungen zugrunde, kann man auf deren Basis davon ausgehen, dass ca. 3,17 Millionen schwerhörig und ertaubt sind. Der Großteil (2,2 Millionen Menschen) ist über 60 Jahre alt. Etwa 280.000 Menschen davon sind hochgradig schwerhörig (> 65 dB).

Die Prävalenzzahlen taubblinder Menschen variieren auch in internationalen Studien zum Teil erheblich. Man kann davon ausgehen, dass ca. ein Drittel der taubblinden Menschen eine kongenitale Taubblindheit (geburtstaubblind) haben. Etwa zwei Drittel der betroffenen Menschen haben die Taubblindheit erst im Verlauf ihres Lebens erworben. Die größte Gruppe bilden hier die Usher-Betroffenen. Legt man wissenschaftliche Studien zugrunde, so können folgende Daten als Orientierung dienen: Danach leben etwa 1900 taubblinde Menschen in NRW. Davon haben ca. 650 Menschen eine kongenitale Taubblindheit. Etwa 1.300 Menschen haben die Taubblindheit im Verlauf ihres Lebens erworben und davon sind ca. 1.100 Menschen Usher-Betroffene. Diese Zahlen können aber allenfalls Orientierungsgrößen sein, da sie aufgrund von anderen Untersuchungen auf die Situation in NRW übertragen worden sind.

Frühförderung, Schule und Studium

In NRW besteht durch 16 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation ein flächendeckendes Netz an Frühförderzentren und Schulen, die hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen ein breites Bildungsangebot in Förderschulen und allgemeinen Schulen eröffnen. Ca. 40 Prozent der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler, die durch

die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gefördert werden, werden in allgemeinen Schulen unterrichtet. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind untereinander und in den jeweiligen Einzugsgebieten hochgradig mit anderen Einrichtungen vernetzt und bieten somit auch im Zuge der Inklusion die notwendige Fachkompetenz die Frühförderung und für den Gemeinsamen Unterricht.

Die Förderschulen haben sich in den vergangenen Jahren auch einer gebärdensprachlichen Förderung geöffnet. Allerdings fehlt ein flächendeckendes strukturell fest eingebundenes gebärdensprachliches Bildungs- und Förderangebot.

Für taubblinde Kinder gibt es in NRW strukturell kein spezifisches Angebot. Taubblinde Kinder werden entweder in der Taubblindenschule in Hannover gefördert oder vereinzelt in Förderschulen jeweils in der Wohnortnähe der Familien.

Gehörlose Eltern treffen bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern hörender und gehörloser Kinder in Bildungskontexten auf kommunikative Barrieren. Sie haben nur begrenzt Möglichkeiten, mit der Frühförderung oder der Schule Kontakt aufzunehmen. Kommunikative Barrieren können auftreten bei Elternabenden, Schulpflegschaftssitzungen, Elternsprechtagen, Schulveranstaltungen, aber auch bei Gesprächen mit weiterführenden Bildungseinrichtungen, um sich angemessen über die Möglichkeiten zu informieren.

Barrieren treten auch in den weiteren Bildungsbereichen auf. Hörgeschädigte Menschen mit einer Hochschulreife haben die Möglichkeit an den Universitäten in NRW zu studieren. Allerdings sind die Hochschulen sowohl was die räumliche Ausstattung (z.B. Raumakustik, technische Ausstattung) als auch was das spezifische Beratungsangebot betrifft, nicht auf diese spezifische Zielgruppe eingestellt. Hörgeschädigte Studierende haben ein Anrecht auf die Finanzierung von kommunikativen Hilfen (z.B. Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschen) und auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Rahmen von Prüfungen (z.B. Zeitverlängerung).

Arbeit und berufliche Qualifizierung

Die berufliche Ausbildung hörgeschädigter Menschen geschieht in NRW in der Regel im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung. Der schulische Anteil der Ausbildung wird meist am

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation
Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen durchgeführt. Hier werden zurzeit 281 hörgeschädigte Jugendliche im Berufsschulzweig unterrichtet. Die überbetriebliche Ausbildung beispielsweise in Berufsbildungswerken spielt in NRW eine untergeordnete Rolle.

Statistische Aussagen über die Ausbildung, Beschäftigung und Erwerbslosigkeit von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen können nicht gemacht werden, da seitens der Bundesagentur für Arbeit keine Daten zur Verfügung gestellt werden können. Experten gehen aber davon aus, dass die meisten hörgeschädigten Jugendlichen einen Ausbildungsplatz im dualen System erhalten.

Wesentliche Aufgaben bei der Eingliederung hörgeschädigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben entsprechend der Regelungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben in NRW die Landschaftsverbände (Integrationsämter). Diese haben in den letzten Jahren ein dichtes Netz an Leistungen zur Teilhabe hörgeschädigter Menschen am Arbeitsleben aufgebaut. Dabei sind sie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für behinderte Menschen zuständig. Neben dem Ausbau und der Qualitätssicherung von IFD und der Förderung des Einsatzes von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern werden weitere Maßnahmen wie z.B. die Durchführung von Kollegenseminaren zur Verbesserung der kommunikativen Situation am Arbeitsplatz durchgeführt. Die Integrationsämter fördern weitreichend die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. So sind im Jahre 2011 zur Kommunikationssicherung etwa 20.000 Stunden für Dolmetscheinsätze im Umfang von ca. 1,5 Millionen Euro finanziert worden. Die Maßnahmen zur Teilhabe im Arbeitsleben sowie die Unterstützung durch Arbeitsassistenz (Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern) sind finanziell gesichert. Die Betroffenen erhalten entsprechende Leistungen in der Regel in einem vereinfachten Antragsverfahren, das aus ihrer Sicht meist ohne größere Barrieren abgewickelt wird.

Eine besondere Rolle für die berufliche Eingliederung ins Arbeitsleben kommt den Integrationsfachdiensten zu. Diese bieten gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen eine zielgruppenspezifische Unterstützung. Sie sind in NRW flächendeckend in ausreichender Zahl vorhanden und so verteilt, dass sie für die Betroffenen gut zugänglich sind. In den 27 IFD arbeiten 64 Fachkräfte für Menschen mit Hörschädigung.

Taubblinden stehen kaum adäquate Maßnahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung. Auch die IFD sind auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppen nur unzureichend eingestellt, so dass taubblinde Menschen kein angemessenes Beratungsangebot vorfinden. Sie sind in hohem Maße von frühzeitiger Verrentung betroffen. Obwohl sie sich selbst häufig als noch arbeitswillig und auch arbeitsfähig einschätzen, werden ihnen von Seiten der Rehabilitationsträger keine geeigneten Maßnahmen zum Erhalt ihrer Erwerbsfähigkeit angeboten.

Sind andere Institutionen als die Integrationsämter im Bereich der beruflichen Eingliederung verantwortlich, berichten Betroffene vermehrt über Probleme. So sind für hörgeschädigte Jugendliche in der beruflichen Ausbildung die Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben nicht gesichert, da sich z.B. die Bundesagentur für Arbeit innerhalb der dualen Ausbildung nicht als zuständiger Rehabilitationsträger für den Unterricht an Berufsschulen sieht. Somit ist hier die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und andere Kommunikationshilfen derzeit ungeklärt. Betroffene berichten auch über Probleme im Bereich der Vermittlung von Ausbildungsplätzen und bei der Arbeitsplatzsuche, die in der Verantwortung der Agentur für Arbeit liegt. Diese beauftragt auch private Arbeitsvermittler, die offenbar nicht über die zielgruppenspezifische Kompetenz verfügen.

Alter - Wohnen - Gesundheit

In NRW leben ca. 2650 gehörlose Menschen über 60 Jahre, wovon ca. 440 Personen über 80 Jahre alt sind. Viele alte gehörlose Menschen verfügen über starke individuelle Ressourcen, die u.a. auf der engen Einbindung in die Gehörlosengemeinschaft basieren. Im Bereich der *Bildung und Freizeit* für Menschen im Alter ist das Angebot für alte gehörlosen Menschen nicht gleichermaßen ausdifferenziert wie dies für andere alte Menschen gilt. Allgemeine Angebote werden auch von gehörlosen Menschen nicht genutzt, da die Finanzierung der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher nicht gesichert ist und auch von alten gehörlosen Menschen als nicht akzeptabel eingeschätzt werden.

Eine besondere Problematik entsteht, wenn gehörlose Menschen pflegebedürftig werden. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität ist die stützende Funktion der Gehörlosenge-

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation

meinschaft gefährdet. Zudem ist das Versorgungsangebot für alte gehörlose Menschen begrenzt. So gibt es in NRW nur zwei ambulante Pflegedienste, die gebärdensprachkompetente Mitarbeitende haben. Darüberhinaus sind den meisten Leistungsträgern die besonderen Voraussetzungen dieser Zielgruppe nicht bekannt, so dass es zu Defiziten in der Versorgung, Behandlung und Pflege gehörloser Menschen kommt. Es gibt einige spezifische Wohnangebote für alte gehörlose Menschen in Alten- und Pflegeheimen in NRW. Seit 2011 wird im Rahmen eines Modellprojektes der Universität zu Köln ein Kompetenzzentrum für gehörlose Menschen im Alter erprobt. Ziel des Kompetenzzentrums, das für ganz NRW zuständig ist, ist neben der Beratung von Betroffenen und Institutionen die Vernetzung aller Akteure im Bereich der gesundheitlichen Versorgung gehörloser Menschen im Alter, um den Zugang zu dem allgemeinen Angebot zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das Kompetenzzentrum auch für den Ausbau von spezifischen Maßnahmen, z.B. für die ambulante Pflege, zuständig.

Neben den Wohnangeboten für alte gehörlose Menschen existieren Angebote für ambulantes betreutes Wohnen und für hörgeschädigte Menschen mit zusätzlichen Behinderungen. Die Wohnsituation taubblinder Menschen ist besonders problematisch. Aufgrund fehlender Angebote der Unterstützung, z.B. durch Assistenz fühlen sie sich oft nicht in der Lage, alleine zu leben. Die Herausforderung, sich vom Elternhaus zu lösen, können aber ohne Hilfe nicht bewältigt werden.

Im Rahmen der Gesundheitsversorgung ist die Finanzierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Assistenz für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen für ambulante Behandlungen geregelt. Für Versicherte privater Krankenkassen kann es zu Ausschlüssen dieser Leistungen kommen. Ein Teil der gebärdensprachlich kommunizierenden Menschen ist allerdings nicht ausreichend über den Anspruch auf kommunikative Unterstützung bei Arztbesuchen informiert und verzichtet deshalb auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Da Ärzte und andere professionelle Fachkräfte der Gesundheitsversorgung und der Rehabilitation nur unzureichend über die Bedürfnisse und Voraussetzungen von schwerhörigen, gehörlosen und ertaubten Menschen informiert sind, berichten Betroffene über schlechte oder unbefriedigende Behandlung oder Versorgung.

Dolmetschen und Assistenz

In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich das Berufsbild der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher in einem hohen Maße professionalisiert. In NRW arbeiten zurzeit etwa 120 Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher. Darüber hinaus besteht im Rahmen anderer Kommunikationshilfen u.a. die Möglichkeit auf Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher und Kommunikationsassistenten zurückzugreifen. In NRW sind Dolmetschleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Umfang von 20.000 Stunden mit ca. 1,5 Millionen Euro finanziert worden.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Verwaltungsverfahren und im Rahmen der medizinischen Versorgung die Dolmetschkosten in der Regel übernommen. Dies wird von den Betroffenen auch positiv herausgestellt. Probleme bestehen im Bereich von Verfügbarkeiten bzw. Wartezeiten. Kurzfristige Dolmetschaufträge können meist nicht erfüllt werden, was als ein Hinweis auf eine erhöhte Bedarfslage interpretiert werden kann.

Besondere Probleme bestehen außerhalb der Teilhabe am Arbeitsleben und der ambulanten medizinischen Versorgung. Hier kommt es oft zu Ablehnungen und zu regional unterschiedlichen Bewilligungsentscheidungen. Für Betroffene ist die Vielfalt der Antragswege und rechtlichen Hintergründe sehr komplex und nicht immer transparent. Dies gilt insbesondere für Kostenübernahme im Bereich der Eingliederungshilfe.

Taubblindenassistenz ist für taubblinde Menschen eine unabdingbare Voraussetzung für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Sie geht weit über die kommunikative Assistenz hinaus. Sie unterstützt taubblinde Menschen u.a. auch in den Bereichen der Mobilität, Orientierung, Informationsgewinnung, Freizeitgestaltung und selbstständigen Lebensführung. In NRW gibt es eine Ausbildung für Taubblindenassistenz, die vom MAIS finanziert wird. Bisher haben 48 Taubblindenassistentinnen und -assistenten diese Ausbildung absolviert. Es besteht eine Vereinbarung mit der AOK zur Finanzierung von Taubblindenassistenz im Rahmen der ambulanten medizinischen Versorgung. Da Taubblindenassistenz bisher vornehmlich im Bereich der Teilhabe an der Gemeinschaft zum Einsatz kommt, müssen die Kosten über die Eingliederungshilfe erstattet werden. Hier kommt es ebenfalls häufig zu Ablehnungen und zu unterschiedlichen Bewilligungen, die im Umfang der gewährten Stundenan-

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation
zahl stark variieren. Für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft ist die Finanzierung von Taubblindenassistenz aber unumgänglich.

Hilfsmittel

Hörhilfen werden in der Regel über die Krankenkassen finanziert. Schwerhörige Menschen sind auf technologisch hochwertige Hörgeräte angewiesen. Dies gilt insbesondere für hochgradig schwerhörige Menschen. Die Krankenkassen unterstützen die Finanzierung von Hörgeräten auf der Basis einer Festbetragsregelung, die allerdings bei hochgradig schwerhörigen Menschen die notwendigen Kosten für eine angemessene Hörgeräteversorgung aus Sicht der Betroffenen nicht abdecken, so dass diese in der Regel z.T. hohe Zuzahlungen leisten müssen. Darüber hinaus sind oft notwendige Zusatztechnologien (wie z.B. eine Induktionsspule) mit Aufpreisen verbunden.

Besteht die Notwendigkeit einer beruflich bedingten Versorgung mit Hörhilfen kommen auch andere Rehabilitationsträger in Betracht. Ohne fachliche Unterstützung und Beratung können vor dem Hintergrund der komplexen juristischen Ausgangslage Betroffene in der Regel einen solchen Weg der Antragsstellung und Widerspruchsbehandlung selbstständig nicht bewältigen. Auch im Bereich der beruflich bedingten Hörgeräteversorgung ist zuerst die gesetzliche Krankenkasse als Kostenträger gefordert. Darüber hinaus muss eine spezifische berufliche Notwendigkeit nachgewiesen werden. Berufsgenossenschaften gewähren z.B. Leistungen nur auf der Basis beruflich bedingter Hörschädigungen (z.B. Lärmschwerhörigkeit). Die Verfahrenswege sind für die schwerhörigen Antragsstellerinnen und Antragssteller komplex, schwer durchschaubar, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden und sehr oft auch nicht erfolgreich. Verbände sehen den Klageweg inzwischen als „normalen“ Antragsweg an und beschreiben dezidiert das Vorgehen.

Neben Hörhilfen sind Signalanlagen für hörgeschädigte Menschen eine wichtige technische Hilfe um akustische Signale (Türklingel, Telefon, usw.) visuell oder taktil wahrnehmbar zu machen. In der Regel werden diese technischen Hilfsmittel auch problemlos finanziert. Eine Ausnahme stellen funkbasierte Rauchmelder dar, die für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen notwendig sind. Die Kosten für diese Geräte (zwischen 200 und 400 Euro) werden nicht übernommen.

Taubblinde Menschen fordern, dass Hilfsmittel für sie im Hilfsmittelkatalog spezifisch ausgewiesen werden. Es kommt zu Fehlbewilligungen (z.B. Lichtwecker für taubblinde Menschen) oder Ablehnungen, da früher schon einmal ein anderes Hilfsmittel (z.B. lichtbasierte Signalanlagen) bewilligt worden ist.

Beratung

Die unterschiedlichen Angebote der Beratung und Unterstützung für Menschen in besonderen Lebenslagen stehen formal auch hörgeschädigten Menschen zur Verfügung. Allerdings werden diese Leistungen insbesondere von der Gruppe der gehörlosen Menschen häufig nicht in Anspruch genommen, da die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Regel keine Kenntnis über die psychischen und sozialen Auswirkungen einer Hörbehinderung, die kulturellen Besonderheiten sowie deren kommunikativen Bedürfnisse haben.

Aufgrund dieser Zugangsbeschränkungen hat sich in NRW ein Netz von spezifischen Beratungsangeboten für hörgeschädigte Menschen in fast allen Lebenslagen und Lebensphasen entwickelt. Diese Angebote unterscheiden sich allerdings erheblich hinsichtlich der regionalen Verfügbarkeit, der Ausdifferenzierung nach Art der Hörbehinderung und des rechtlichen Anspruchs an die jeweilige Beratungsleistung. Letztlich bestimmen diese Faktoren auch die Qualität der unterschiedlichen Beratungsangebote.

Eine klare Regelung hinsichtlich eines Beratungsanspruchs gibt es zurzeit für die Bereiche der Frühförderung und der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Die Förderschulen für Hören und Kommunikation bieten Beratungen in Fragen der Frühförderung und schulischen Bildung an. Die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben werden insbesondere durch die 27 IFD geleistet, die sich mit ihren 64 Fachkräften auf die Belange hörgeschädigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spezialisiert haben.

In allen anderen Lebenslagen stellen insbesondere freie Träger unterschiedliche Angebote der Beratung und Unterstützung hörgeschädigter Menschen zur Verfügung. Eine wichtige Aufgabe bei der Unterstützung hörgeschädigter Menschen für Bereiche außerhalb des Arbeitslebens nehmen allgemeine Sozialberatungsstellen ein. In NRW gibt es über 30 Beratungsstellen, die sich an gehörlose und schwerhörige Menschen wenden. Einige der Bera-

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation

tungsstellen sind ausdrücklich nur für gehörlose bzw. gebärdensprachlich kommunizierende Menschen ausgerichtet.

Zu den Dienstleistungen der allgemeinen Beratungsstellen zählen Hilfen bei persönlichen Angelegenheiten, die die Klientinnen und Klienten aufgrund ihrer Behinderung nicht selbstständig bewältigen können. Dabei sollen vor allem kommunikative Barrieren überwunden werden, z.B. bei der Bearbeitung von Anträgen und der Erläuterung von schriftsprachlichen Dokumenten im Kontakt zu Behörden. Gemeinsam ist allen Beratungsstellen, dass sie sämtliche Lebensbereiche abdecken, die nicht durch ein alternatives vorrangiges Beratungsangebot abgedeckt sind. Die zahlreichen Sozialberatungsstellen für hörgeschädigte Menschen in NRW verfügen über keine festgelegten einheitlichen Qualitätsstandards und definierten Aufgabenbereich. Im Einzelfall besteht das Risiko, dass Qualitätsanforderungen an die Beratungsleistung nicht erfüllt werden.

Die Beratungsangebote sind regional sehr ungleich verteilt. Etwa ein Drittel aller hörgeschädigten Menschen lebt in einer Kommune, die kein spezifisches Angebot der allgemeinen Sozialberatung zur Verfügung stellt. Diese Gruppe bleibt somit unversorgt. Die freien Träger der Sozialberatungsstellen werden in der Regel von den zuständigen Kommunen finanziert. Eine solche Förderung ist meist auf ein Haushaltsjahr begrenzt, so dass eine nachhaltige Sicherung des Angebotes nicht gewährleistet ist.

Daneben gibt es noch die kirchliche Seelsorge, die traditionell insbesondere bei älteren gehörlosen Menschen einen hohen Stellenwert besitzt. Auch die Selbsthilfe der hörgeschädigten Menschen organisiert in einigen Bereichen für ihre Mitglieder Beratungsangebote. Auf regionaler Ebene finden sich weitere teilweise sehr spezialisierte Beratungsangebote für hörgeschädigte Menschen, von denen nur einige exemplarisch genannt seien. Hierzu gehört das *Kompetenzzentrum für gehörlose Menschen im Alter* in der Essen, das eine überregionales Angebot für Betroffene und deren Angehörige sowie für Institutionen bereitstellt. Das *Audiologische Zentrum* in Aachen bietet Eltern von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen neben der medizinischen, pädagogischen und psychologischen Diagnostik auch eine umfassende interdisziplinäre Beratung an. Die Beratungsleistung erfolgt dabei kostenfrei. Im *Zentrum für Gehörlosenkultur* in Dortmund existiert eine spezifische *Suchtberatung für hörgeschädigte Menschen*, die ihren Wohnsitz in Dortmund haben.

Für taubblinde Menschen gibt es zurzeit in NRW kein eigenständiges institutionalisiertes Angebot. Einige Beratungsstellen für hörgeschädigte und für sehbehinderte bzw. blinde Menschen übernehmen zusätzlich auch Beratungsleistungen für hörsehbehinderte bzw. taubblinde Menschen. Die Klinik der RWTH Aachen bietet einmal monatlich eine *Usher-Sprechstunde* an. Hier können sich Betroffene fächerübergreifend beraten lassen.

Selbsthilfe

Die Selbsthilfe hörgeschädigter Menschen in NRW ist in einem hohen Maße für die jeweiligen Zielgruppen in Verbänden auf Landes- und Ortsebene organisiert. Die Verbände sind politisch aktiv und präsent. Sie vertreten die Interessen der jeweiligen Zielgruppen auf politischer Ebene. Es gibt seitens der Verbände ein differenziertes Angebot auf vielfältigen Ebenen in den Bereichen der Lebensgestaltung, Weiterbildung, Information, Beratung und der politischen Vertretung. Neben den Verbänden bestehen unterschiedliche Selbsthilfegruppen, die vor Ort und individuell einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Selbsthilfe taubblinder Menschen ist traditionell eng mit der Selbsthilfe sehbehinderter und blinder Menschen verbunden, die die Interessen taubblinder Menschen vertritt. In den vergangenen Jahren haben sich auch Selbsthilfegruppen und Verbände taubblinder Menschen gebildet, die ihre eignen Interessen vertreten.

Die Selbsthilfe leistet einen wichtigen Beitrag in der Vertretung und Beratung gehörloser, schwerhöriger, ertaubter und taubblinder Menschen. Darüber hinaus werden auch vielfältige Angebote zur Information und Freizeitgestaltung bereitgestellt.

Die Selbsthilfe hörgeschädigter Menschen stößt aber auch innerhalb der Selbsthilfearbeit und bei der Selbstvertretung in der Öffentlichkeit und in politischen Kontexten auf kommunikative Barrieren (z.B. Kooperation von gehörlosen und hörenden Menschen, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen). So können z.B. gebärdensprachlich kommunizierende Menschen oder taubblinde Menschen ohne Dolmetscherinnen und -dolmetscher bzw. Assistenz ihre Selbstvertretung im öffentlichen Raum nicht ausüben. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen sind sie aber auf Dolmetscherinnen und -dolmetscher bzw. Assistenz angewiesen. Hierfür ist die Finanzierung nicht gesichert. Ähnliches gilt für schriftliche Stellungnahmen von gehörlo-

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation
sen oder taubblinden Verbandsvertreterinnen und -vertretern, die oft ohne fachliche Unterstützung nicht angemessen erstellt werden können.

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft steht in einem engen Zusammenhang damit, wie die kommunikativen Barrieren für hörgeschädigte Menschen aufgelöst werden können. Öffentliche Räumlichkeiten, die für Veranstaltungen genutzt werden, sind in der Regel technisch (z.B. Ringschleifen) nicht für schwerhörige Menschen ausgestattet, so dass ihnen die Möglichkeit verwehrt ist, an Veranstaltungen teilzunehmen. Wenn entsprechende technische Hilfsmittel in Räumlichkeiten installiert sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch funktionieren.

Für gehörlose und taubblinde Menschen ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Volkshochschulen, Kino oder Theater nur über einen Dolmetsch- und Assistenzeinsatz zu gewährleisten. Veranstalter sehen dies in der Regel nicht vor, so dass Betroffene diese selbst organisieren und finanzieren müssen. Die Finanzierung ist auch in diesen Fällen nicht gesichert. Eine Ausnahme stellen Museen dar. So bieten die Museen der Landschaftsverbände kostenlose Führungen für gehörlose Menschen in Gebärdensprache an. Auch werden gebärdensprachliche Informationen im Internet hierzu bereitgestellt.

Es gibt einen kleinen Bereich von spezifischen Angeboten (meist an Volkshochschulen oder bei Verbänden) für gehörlose, schwerhörige, ertaubte und taubblinde Menschen. Die Angebote sind aber regional begrenzt.

Die Möglichkeit für hörgeschädigte Menschen Fernsehsendungen barrierefrei wahrzunehmen, ist noch immer eingeschränkt. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten bieten in ihren Kernprogrammen mit ca. 44 Prozent den größten Anteil an Untertitelten Sendungen an. Im Privatfernsehen liegt dieser Anteil unter drei Prozent. Sendungen mit der Einblendung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern gibt es nur im Bereich der Nachrichten des Senders Phoenix. Allerdings erwägt der Sender, diese einzustellen. Darüber hinaus gibt es eine spezifische Sendung des Bayerischen Rundfunks für gehörlose Menschen (*Sehen statt Hören*), die in Gebärdensprache moderiert wird.

Erlernen der Gebärdensprache

In NRW gibt es institutionalisierte Ausbildungen im Bereich der Gebärdensprache an der Universität zu Köln und der RWTH Aachen. Das Angebot der Universität zu Köln steht nur den Lehramtsstudierenden des Fachbereichs Hörgeschädigtenpädagogik offen.

Daneben werden von speziellen Gebärdensprachschulen und Volkshochschulen Kurse für hörende Interessierte angeboten. Die Gebärdensprachschulen konzeptionieren auch spezifische Angebote für bestimmte Zielgruppen, wenn dieses gewünscht ist. Die Angebote sind aber regional begrenzt.

Hörende Eltern gehörloser Kinder haben nur wenige Möglichkeiten Gebärdensprache zu erlernen. GIB ZEIT e.V. ist ein Angebot, das sich direkt an Familien richtet und die Förderung im Elternhaus durchführt. Allerdings ist die Kostenerstattung nicht immer gewährleistet.

In NRW sind zurzeit etwa 60 Gebärdensprachlehrende in der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachkursleiter organisiert. Da es keine Ausbildung in diesem Bereich (mehr) gibt, sind die meisten Unterrichtenden Autodidakten oder haben sich über Weiterbildungsangebote qualifiziert.

14 EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen können nicht isoliert bezogen auf die einzelnen Lebenslagen und Lebensphasen von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen betrachtet werden. Sie sind vielmehr als ein zusammenhängender Prozess zu begreifen, der einer übergreifenden Koordination bedarf. Hierdurch können Planungen, Prozesse und Strukturen besser aufeinander abgestimmt, Synergien genutzt und eine größere Nachhaltigkeit erreicht werden.

Dieser Gestaltungs- und Koordinierungsprozess sollte über ein Kompetenzzentrum realisiert und begleitet werden (vgl. Kapitel 14.2.) Diesem Zentrum muss ein Beirat von Fachleuten aus Politik, Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeverbände und der Wissenschaft zugeordnet werden. Für spezifische Fragestellungen müssen Expertinnen und Experten des jeweiligen Fachgebietes (z.B. Beratung, Dolmetschen, Assistenz, Bildung) eingebunden werden.

Die zentrale Aufgabe besteht im Aufbau und Ausbau von Strukturen, die es gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensphasen ermöglichen, unabhängig vom Wohnort, vom Einkommen und der sozialen Stellung, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dieser Prozess sollte in enger Kooperation mit den Selbsthilfeverbänden gestaltet werden.

Voraussetzung hierfür ist:

1. die Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen,
2. der Auf- und Ausbau von Angeboten und Leistungen,
3. die Qualifizierung von Fachpersonal im Bereich der Kommunikation und Fachlichkeit, die im Kontext von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen arbeiten,
4. die Sicherung des Zugangs zu den Angeboten und Leistungen, die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sowie
5. der Aufbau einer wissenschaftlich fundierten Sozialberichterstattung.

14.1 Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen

Um die Qualität von Angeboten und Leistungen für hörgeschädigte Menschen zu gewährleisten, müssen entsprechende Kriterien erarbeitet werden. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sollten von Ausbildungsstandards, Richtlinien zur Beratung bis hin zu Ausstattungsmerkmalen reichen. Die Qualitätskriterien sind die Grundlage für die jeweiligen Angebote und Leistungen. Dabei sind die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse gehörloser, schwerhöriger, ertaubter und taubblinder Menschen, in den unterschiedlichen Lebenslagen zu berücksichtigen.

14.2 Auf- und Ausbau von Angeboten und Leistungen

Aufbau von Kompetenzzentren

Zentraler Baustein eines professionellen Angebotes ist eine hohe Fachkompetenz bezogen auf die *jeweiligen* Zielgruppen, deren Sozialisation und Kommunikation sowie deren spezifische Lebenslagen und Bedürfnisse.

Wir empfehlen zur Umsetzung die Einrichtung von zielgruppenspezifischen Kompetenzzentren. Diese haben Aufgaben im Bereich der

- Koordinierung, Vernetzung und Entwicklung,
- Beratung und Vermittlung sowie
- Information und Aufklärung.

Diese Kompetenzzentren müssen den Prozess gestalten und koordinieren, sich mit regionalen Anbietern (z.B. Sozialberatungsstellen, Einrichtungen der Selbsthilfe, Schulen) vernetzen, um die Leistungen auch vor Ort bereitstellen zu können. Das Angebot richtet sich sowohl an die betroffenen Menschen und deren Angehörige als auch an die in dem jeweiligen Feld zuständigen Institutionen (z.B. Krankenhäuser, politische Verwaltung, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen).

*Sicherung der Förderung und Begleitung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in
Bildungskontexten*

In den Förder- und Bildungsbereichen Frühförderung, Schule und berufliche Bildung bestehen Institutionen (Schulen), die ein flächendeckendes Netz an fachlicher Kompetenz und Kooperationsstrukturen aufweisen und bereits in einem hohen Maße ihre Tätigkeit auf inklusive Bildungsprozesse ausgerichtet haben. Im Zuge der Umgestaltung zu einem inklusiven Bildungssystem dürfen diese fachlichen Strukturen nicht ersatzlos aufgelöst werden, sondern müssen als Teil eines inklusiven Bildungssystems umgestaltet und fortgeführt werden.

Gebärdensprache muss als Unterrichtssprache und Unterrichtsfach strukturell in die Bildungsangebote für gehörlose Kinder und Jugendliche aufgenommen werden.

Ausbau bestehender Beratungsangebote

Spezifische Sozialberatungsstellen sollten allen hörgeschädigten Bürgerinnen und Bürgern in NRW unabhängig vom Wohnort und vom Einkommen zur Verfügung stehen. Dies setzt eine nachhaltige Sicherung der Angebote bzw. den Ausbau weiterer Sozialberatungsstellen in NRW voraus. Dazu müssen die besonderen politischen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Träger der Sozialberatungsstellen in der Wahrnehmung ihres Auftrags zu unterstützen.

Zur Verbesserung der Situation von Studierenden mit einer Hörschädigung schlagen wir die Etablierung eines standardisierten Beratungs- und Unterstützungsangebotes an allen Hochschulen in NRW vor. Dieser Service sollte organisatorisch an die bestehen hochschul-internen Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung angebunden werden. Es muss gewährleistet werden, dass alle Studierenden mit einer Hörschädigung die für sie erforderlichen Hilfen erhalten und die notwendigen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Dazu sollen die Hochschulen auch angehalten werden, die technische und akustische Ausstattung der Lehrräume an die kommunikativen Bedingungen der Zielgruppe auszurichten.

Wohnen für taubblinde Menschen

Taubblinde Menschen benötigen angemessene Hilfen zum selbstständigen Wohnen. Entsprechende Konzepte müssen mit den Betroffenen entwickelt werden. Das zukünftige Kompetenzzentrum für taubblinde Menschen begleitet diesen Prozess und stellt die erforderlichen fachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

14.3 Qualifizierung von Fachpersonal

Fachkompetentes Personal (z.B. in Beratungsstellen und Bildungseinrichtungen) benötigt ein Wissen um die kommunikativen Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen und eine hohe Kommunikationskompetenz sowie die Fähigkeit, sich auf diese individuellen Voraussetzungen einzustellen.

Hierzu gehört das Wissen um eine angemessene laut- und schriftsprachliche Kommunikation, die Möglichkeiten der Nutzung technischer Hilfsmittel sowie die Kompetenz im Einsatz von manuellen Kommunikationssystemen und die Verwendung von Gebärdensprache. Fachpersonal muss in diesen Bereichen qualifiziert werden.

Die Sozialberatungsstellen spielen eine zentrale Rolle bei der niedrigschwelligen Beratung und Unterstützung hörgeschädigter Menschen in Wohnortnähe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollten die Fachberaterinnen und Fachberater auf die spezifischen Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen fachlich vorbereitet werden. Dabei sollten auch die Anliegen taubblinder Menschen in den Fokus rücken. Damit einheitliche Qualitätsmerkmale der Beratungstätigkeiten gewährleistet sind, sollten Kompetenzzentren diese Qualifizierung begleiten.

Integrationsfachdienste (IFD) müssen fachlich auf die besonderen Bedürfnisse taubblinder Menschen vorbereitet werden. Wir schlagen eine Qualifizierungsmaßnahme für ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IFD vor. Diese Maßnahme sollte in enger Kooperation mit den Landschaftsverbänden durchgeführt werden. Die Inhalte und der Umfang der Schulung sollte mit einem Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe taubblinder Menschen abgestimmt werden. In diesem Kontext sollten auch Maßnahmen entwickelt werden, die zur Verhinderung von Frühverrentung von taubblinden

Menschen führen. Entsprechende innovative Konzepte sollen ebenfalls in Begleitung des Kompetenzzentrums entwickelt, umgesetzt und evaluiert werden.

Vorrangig empfehlen wir den Auf- und Ausbau von Strukturen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in folgenden Bereichen:

Dolmetschen und Assistenz

Je nach Qualifikationsprofil müssen universitäre und nicht universitäre Ausbildungsgänge für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie Taubblindenassistenz geschaffen werden. Bei der Entwicklung neuer Ausbildungsstrukturen ist die bestehende Taubblindenassistentenausbildung bis zum Aufbau dieser neuen Strukturen zu sichern.

Die Professionalisierung dieser Berufsfelder muss weiter gefördert werden. Hierzu gehören neben Ausbildungsordnungen auch Weiterbildungsmaßnahmen sowie Leistungsverzeichnisse, die Fragen der Vergütung in allen relevanten Lebenslagen sicher regeln.

Gebärdensprachausbildung

Es muss ein Gebärdensprachangebot für Fachkräfte in Beratung, Bildung und Versorgung entwickelt und bereitgestellt werden. Hierzu gehört auch die Nachqualifizierung von Unterrichtenden in den Schulen. Ein vergleichbares Angebot sollte auch für hörende Eltern gehörloser Kinder zur Verfügung stehen, das eng mit der Frühförderung vernetzt ist. Dieses sollte auch anderen Familienmitgliedern und Interessierten offen stehen.

Um entsprechende Qualitätsstandards für alle Gebärdensprachkurse und -lehrangebote zu gewährleisten, sollten die Lehrpläne und Qualifikationsnachweise gemäß dem *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* (GeRS) vereinheitlicht werden.

Es gibt in NRW (und in Deutschland) keine (berufliche) Ausbildung für Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten. Damit die hohen Anforderungen an die Lehrenden und der Bedarf an Kursen und Lehrveranstaltungen auch angemessen erfüllt werden können, sollte eine Ausbildung für Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten eingerichtet werden.

14.4 Sicherung des Zugangs zu den Angeboten und Leistungen, die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

Die Bewilligung von Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe dürfen nicht von Einkommen, Vermögen, Wohnort, Biographie oder Lebenslage (z.B. Berufstätigkeit, Alter) abhängig sein.

Wir empfehlen die Zugangsvoraussetzungen so zu regeln, dass gehörlose, schwerhörige, ertaubte und taubblinde Menschen im Bedarfsfall die notwendigen Leistungen zur selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe ohne finanzielle und kommunikative Barrieren erhalten. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. taubblinde Menschen, alte Menschen) müssen Leistungen und Angebote erreichbar sein.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, barrierefrei an öffentliche Veranstaltungen, allgemeinen Bildungsangeboten und anderen Freizeitaktivitäten teilzuhaben. So sollten zum Beispiel Angebote der Volkshochschulen, öffentlicher Museen, Theater oder Kinos usw. kommunikativ zugänglich sein.

Gehörlosen Eltern muss die Möglichkeit wie hörenden Eltern eröffnet werden, die Förderung und Bildung ihrer gehörlosen und hörenden Kinder angemessen zu begleiten. Hierzu müssen die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher unbürokratisch gewährt werden.

Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfeverbände hörgeschädigter Menschen sind in der Regel auf kommunikative Unterstützung angewiesen. Um ihr Selbstvertretungsrecht angemessen wahrnehmen zu können, müssen ihnen die entsprechenden kommunikativen Hilfen bzw. Maßnahmen zur Mobilität (Gebärdensprachdolmetschen, Schriftdolmetschen, Assistenz) kostenfrei und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden. Auch die Wahrnehmung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements darf nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Entsprechende finanzielle Regelungen müssen getroffen werden.

Die Antragswege zum Erhalt von angemessenen Hilfsmitteln müssen transparent gestaltet werden und von den Betroffenen ohne bürokratische Barrieren zu bewältigen sein. Die zuständigen Rehabilitationsträger müssen angehalten werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb des Antragsverfahrens gerecht zu werden, insbesondere was die Dauer und die Zuständigkeit des Verfahrens betrifft.

Die optimale technische Hilfsmittelversorgung ist für viele hörgeschädigte und taubblinde Menschen eine Grundvoraussetzung zur Überwindung oder Minimierung kommunikativer Barrieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen die der jeweiligen Behinderung angemessenen Hilfsmittel erhalten. Das setzt eine kompetente Hilfsmittelberatung voraus, die durch ein unabhängiges Kompetenzzentrum begleitet werden sollte. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass die verordneten Hilfsmittel dem neusten Stand der Medizintechnik entsprechen und eine optimale Versorgung nicht an Fragen der Kostenübernahme scheitern darf.

Wir empfehlen die Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen. Ein entsprechendes Feststellungsverfahren sollte auf der Basis der ICF erfolgen. Ein Merkzeichen kann zu einer größeren Sensibilisierung und einem Bewusstsein für taubblinde Menschen führen, so dass Antragswege und Bewilligungen von Leistungen einfacher gestaltet werden.

Hörschädigungen und damit einhergehende gesundheitliche Problemlage sollten als eigenständiger Grund für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren anerkannt werden, damit die Betroffenen einen Zugang zu den Fachkliniken und Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit Hörschädigung erhalten.

14.5 Wissenschaftliche, politische und statistische Grundlagen zur Teilhabe von Menschen mit Hörschädigung

Um die Empfehlungen auf einer angemessenen Grundlage zu realisieren, müssen deren Umsetzungen wissenschaftlich evaluiert werden. Darüber hinaus benötigen die Entscheidungsträger weitreichende Informationen und Daten zu den jeweiligen Zielgruppen. Dafür ist es dringend erforderlich, Definitionen festzulegen, die die aktuellen wissenschaftlichen (insbesondere die ICF) und politischen Kriterien erfüllen. Diese eröffnet eine gemeinsame Definitionsbasis für alle Daten erfassenden Systeme. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, Daten zu vergleichen, Übergänge und Verläufe nachzuzeichnen sowie zielgruppenspezifische Bedarfe zu ermitteln.

Auf dieser Basis sollte eine in den unterschiedlich erfassenden Systemen vergleichbare Datenerhebung und Sozialberichtserstattung erfolgen. Hierzu müssen die verschiedenen Rehabilitations- und Kostenträger enger kooperieren. Es muss ein Monitoring der Entwick-

Universität zu Köln - Humanwissenschaftliche Fakultät - Department Heilpädagogik und Rehabilitation

lung und der laufenden Prozesse durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass es eindeutig operationalisierte Vorgaben gibt und diese auch befolgt werden (Qualitätsstandards bei der Erfassung).